



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1994

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	6. 12./ 15. 12. 1993	Überleitungsabkommen zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf und der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern, Einrichtung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Körperschaft des öffentlichen Rechts	156
7129	17. 1. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz	156

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
25. 1. 1994	Bek. - Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	163
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1994	166

I.

21220

**Überleitungsabkommen
zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung,
Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
in Düsseldorf
und
der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern,
Einrichtung der Ärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern,
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Vom 6. 12./15. 12. 1993

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufs-unfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugesangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1993

Ärztekammer Nordrhein

Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Präsident der Ärztekammer Nordrhein

Rostock, den 15. Dezember 1993

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. med. Andreas Crusius

Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Januar 1994

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1994 S. 156.

7129

**Verwaltungsvorschriften
zum Landes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft – VB1 –
8001.7.39 – (V Nr. 1/94), d. Innenministeriums –
I B 1/95.10.13 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie –
316-61-3.1-2 –
v. 17. 1. 1994

(Die Hauptnummern in Abschnitt I. beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Bei ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.)

I.

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), – SGV. NW. 7129 – sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1 (Geltungsbereich):

Einschränkungen des in Absatz 1 umschriebenen Geltungsbereichs des Landes-Immissionsschutzgesetzes ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 5). Soweit das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder andere Gesetze des Bundes für einzelne Sachbereiche abschließende Regelungen enthalten, ist auch zu beachten, daß Bundesrecht Landesrecht bricht (Art. 31 GG). Ein solcher abschließend geregelter Bereich ist z. B. das Straßenverkehrsrecht. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge unterliegen deshalb nur insoweit dem Landes-Immissionsschutzgesetz, als ihre Nutzung nicht von den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes erfaßt wird (z. B. beim Betrieb auf Privatgrundstücken oder bei der Verwendung als Arbeitsgerät; vgl. § 2 Satz 2).

3 Zu § 3 (Grundregel):

- 3.1 Absatz 1 enthält eine allgemeine Verhaltensregel, die von jedermann zu beachten ist. Sie erfaßt u. U. auch das Aufbringen von Gülle auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei dieser Tätigkeit kann es zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Gerüche geboten sein, Abstände zu Wohnsiedlungen einzuhalten oder geruchsmindernde Verfahren beim Ausbringen der Gülle einzusetzen (z. B. unverzügliches Einarbeiten in den Boden, Drillgeräte).

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 ist nicht unmittelbar mit Geldbuße bedroht. Die zuständige Behörde kann jedoch aufgrund des § 15 eine konkretisierende Anordnung erlassen (z. B. ein bestimmtes Verhalten untersagen). Die Zuwiderhandlung gegen eine solche vollziehbare Anordnung stellt dann eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchst. 1 dar. Die vollziehbare Anordnung selbst kann daneben nach Maßgabe der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), – SGV. NW. 2010 – mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

- 3.2 Nach Absatz 2 gilt die Grundregel des Absatzes 1 auch für denjenigen, der für einen anderen tätig wird und dabei von dessen Willen abhängig ist. Daneben hat der ihn bestellende Geschäftsherr (Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber) durch geeignete organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für die Beachtung der allgemeinen Verhaltensregel zu sorgen. Ein Arbeitgeber ist danach verpflichtet, seinen Beschäftigten sachgemäße Hinweise für ein schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vermeidendes Verhalten zu erteilen und für deren Befolgung zu sorgen sowie Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Grundpflicht des Absatzes 1 möglich machen. Die zuständige Behörde kann dem Geschäftsherrn u. U. auch nach § 15 aufgeben, einen bestimmten Beschäftigten, der bei seiner Tätigkeit wiederholt durch vermeidbare Luftverunreinigungen oder Geräusche die Nachbarschaft gestört hat, nicht mehr für diese Tätigkeit einzusetzen.

- 3.3 Das in Absatz 3 festgelegte Vorsorgegebot ist nur für die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von Bedeutung; für genehmigungsbedürftige Anlagen bestehen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG weitergehende Vorsorgepflichten.

Im Unterschied zu dem für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden umfassenden Vorsorgegebot des

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gilt das Vorsorgegebot des § 3 Abs. 3 LImSchG nur für den Tatbestand der Errichtung von Anlagen, nicht aber für deren Betrieb. Das hat zur Folge, daß aufgrund des Landes-Immissionsschutzgesetzes nachträgliche Vorsorgeanordnungen nach Inbetriebnahme der Anlage nicht möglich sind.

Das Vorsorgegebot des Absatzes 3 ist, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, vor allem im Rahmen dieses Verfahrens zu beachten. Absatz 3 verlangt insbesondere, daß bei der Errichtung der Anlagen alle verhältnismäßigen Maßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik (vgl. § 2 Satz 1 LImSchG i. V. m. § 3 Abs. 6 BImSchG) entsprechen.

Soweit Rechtsverordnungen nach § 23 BImSchG Vorsorgeanforderungen enthalten, sind diese als vorrangiges Bundesrecht zu beachten; insoweit ist § 3 Abs. 3 LImSchG nicht anwendbar.

5 Zu § 5 (Ortsrechtliche Vorschriften):

- 5.1 Durch § 5 werden die Gemeinden ermächtigt, ortsrechtliche Vorschriften zum Schutz des Gemeindegebietes oder von Teilen des Gemeindegebietes zu erlassen. Derartige Regelungen setzen voraus, daß

- a) das ganze Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes wegen der Art der Nutzung des Gebietes (z. B. als Kurgebiet) oder wegen der hohen Immissionsbelastung (z. B. bei Überschreitung von Immissionswerten) eines besonderen Schutzes bedürfen,
- b) die in Absatz 1 genannten Beschränkungen nach Umfang und Dauer zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in dem betroffenen Gebiet geboten sind und
- c) die Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

Da der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht nur Gefahren, sondern auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen erfaßt (vgl. § 2 LImSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 BImSchG), geht § 5 über die Ermächtigung zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) hinaus.

- 5.2 Die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 1 LImSchG steht selbständig neben der Ermächtigung zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 27 Abs. 1 OBG. Die in beiden Vorschriften genannten Voraussetzungen sind nicht deckungsgleich. Soweit für eine beabsichtigte Regelung nur die Voraussetzungen der einen oder der anderen Vorschrift vorliegen, kann eine ordnungsbehördliche Verordnung nur auf diese Vorschrift gestützt werden. Ist die Regelung sowohl durch die eine wie auch durch die andere Ermächtigung gedeckt, besteht eine Wahlmöglichkeit.

- 5.3 In einer ordnungsbehördlichen Verordnung können auch Regelungen zusammengefaßt werden, die teilweise auf § 27 Abs. 1 OBG und teilweise auf § 5 Abs. 1 LImSchG gestützt werden können oder müssen. In diesem Fall soll bereits in der Präambel der Verordnung deutlich gemacht werden, welche Regelungen auf welche Ermächtigung gestützt sind. Die Bezirksregierung hat bei ihrer Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, welchen Vorschriften sie gemäß § 5 Abs. 5 LImSchG zustimmt.

6 Zu § 6 (Ermittlung von schädlichen Umwelteinwirkungen):

- 6.1 § 6 enthält eine Ermittlungspflicht als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Pflicht bezieht sich auf die Ermittlung der Immissionen (insbesondere von Luftverunreinigungen und Geräuschen) im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt und auf die Klärung, ob die festgestellten Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind. Unerheblich ist es, ob die Quellen für die möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen innerhalb

oder außerhalb des Gebietes des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen. Ermittlungspflichten aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- 6.2 Vorbeugender Immissionsschutz erfordert, daß die möglichen Auswirkungen umweltrelevanter Anlagen und von Verkehrseinrichtungen in einem möglichst frühen Planungsstadium untersucht werden. In diesem Sinne sind Vorhaben alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen oder Verkehrswegen zu schaffen.

Für den Immissionsschutz bedeutsam können sowohl Vorhaben sein, von denen Emissionen ausgehen, als auch solche, die eines besonderen Schutzes vor Immissionen bedürfen. Wer Träger des Vorhabens ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Als immissionsrelevante Vorhaben kommen insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung von gemeindlichen Entwicklungsplänen und der Planung von emittierenden Anlagen, von Verkehrswegen, von Stätten für die ruhige Erholung (z. B. Anlagen eines Parks) und von ähnlichen Einrichtungen in Betracht.

Unabhängig von § 6 können die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts auch ohne Bezug zu einem konkreten Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen in ihrem Gebiet ermitteln oder ermitteln lassen. Derartige Ermittlungen können insbesondere bei örtlich begrenzten Umweltproblemen angezeigt sein.

- 6.3 Die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 entfällt, soweit entsprechende Ermittlungen bereits durch eine andere Behörde oder auf eine andere Weise durch eine sachverständige Stelle (z. B. in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) getroffen worden und die Ermittlungsergebnisse zugänglich und verwertbar sind oder soweit zu erwarten ist, daß entsprechende Ermittlungen durchgeführt werden, bevor Schritte zur Verwirklichung des Vorhabens (z. B. Baubeschluß, Vertragsabschlüsse, finanzielle Zuwendungen, Einholung von Genehmigungen) eingeleitet werden. Insbesondere können Ermittlungen entbehrlich sein, wenn bereits Immissionsmessungen im Rahmen von Bundes- oder Landesmeßprogrammen durchgeführt worden sind. Reichen diese zur Beurteilung der immissionsrelevanten Vorhaben innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht aus (z. B. wegen räumlicher Beschränkung des Meßgebietes, wegen zu großen Meßstellenabstandes oder wegen des zeitlichen Abstandes zwischen Messungen und Durchführung des Vorhabens), können ergänzende Ermittlungen nach § 6 geboten sein.

- 6.4 Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach dem Zweck, für den die Ermittlungsergebnisse benötigt werden. Diese dienen stets der Beurteilung, ob ein Vorhaben (vgl. Nr. 6.2) aus der Sicht des Immissionsschutzes unbedenklich ist. Dazu werden im Einzelfall unterschiedlich detaillierte und räumlich wie zeitlich differenzierte Ermittlungen erforderlich sein. Die in Immissionsschutzvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Immissionsermittlungen, insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sollen herangezogen werden.

7 Zu § 7 (Verbrennen im Freien):

- 7.1 Das Verbot, Gegenstände im Freien zu verbrennen oder abzubrennen, gilt nur insoweit, als hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Begriffe „Gefahr“, „erhebliche Belästigungen“, „Allgemeinheit“ und „Nachbarschaft“ sind in Nrn. 1.1.1 und 1.1.3 bis 1.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 16. 7. 1993, SMBl. NW. 7129) näher erläutert. Erhebliche Belästigungen können z. B. durch Rauchentwicklung, Gefahren für die Gesundheit z. B. bei der Verbrennung bestimmter Stoffe auftreten.

Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des einzelnen Falles ab, insbesondere von der Zeit, dem Ort, der Dauer und der Häufigkeit sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges. Örtliches Brauchtum (Martinsfeuer o. ä.) wird in der Regel nicht als erhebliche Belästigung angesehen werden können.

Auch das vielfach übliche Grillen im Freien ist zulässig, wenn es von einzelnen Personen nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn dafür gesorgt wird, daß die unvermeidbaren Geruchsemissionen nicht konzentriert in die Wohn- oder Schlafräume von Nachbarn dringen.

- 7.2 § 7 erfaßt nur das Verbrennen und Abbrennen von Gegenständen, die nicht Abfälle i. S. des Abfallgesetzes (AbfG) sind. Abfälle sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AbfG „bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist“. § 7 gilt demnach nicht für das Verbrennen von Stroh oder von sonstigen nicht mehr mit dem Boden verbundenen pflanzlichen Abfällen; insoweit ist die Pflanzen-Abfall-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW. S. 530), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), - SGV. NW. 2061 - einschlägig. Unter § 7 Abs. 1 Satz 1 LLmschG fällt aber das Abbrennen von Stoppeln, da diese wesentliche Bestandteile der Grundstücke und damit unbewegliche Sachen sind. Die Abbrennverbote (§ 47 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Nr. 1) des Landschaftsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), - SGV. NW. 791 - sind zu beachten.

- 7.3 Wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist, kann die zuständige Behörde aufgrund des Absatzes 2 nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 durch einen besonderen Verwaltungsakt zulassen. Die Ausnahme kann sich auf einen einzigen Verbrennungsvorgang oder auf regelmäßig wiederkehrende Verbrennungsvorgänge beziehen. Die Ausnahme genehmigung kann nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), - SGV. NW. 2010 - mit Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) versehen werden. Diese Nebenbestimmungen müssen aber durch den Schutzzweck des § 7 gerechtfertigt sein.

Die Ausnahme des Absatzes 2 befreit lediglich von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1. Die einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze (z. B. feuerpolizeiliche Vorschriften) bleiben davon unberührt und müssen beachtet werden.

9 Zu § 9 (Schutz der Nachtruhe):

- 9.1 Durch Absatz 1 werden grundsätzlich alle ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit untersagt. Die Störung der Nachtruhe kann hervorgerufen werden durch den Betrieb von Anlagen oder durch ein hiervon unabhängiges Verhalten von Personen (nächtliches Singen, lautes Türenschielen usw.). Soweit bei einer Störung der Betrieb einer Anlage im Vordergrund steht, ist zunächst zu prüfen, ob durch vorrangige bundesgesetzliche Vorschriften (z. B. § 6 der 8. BImSchV) eine die Anwen-

dung des Landes-Immissionsschutzgesetzes ausschließende Regelung getroffen ist.

Wann eine Störung der Nachtruhe vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzustellen. Für die Prüfung der Ruhestörung ist insbesondere der Gebietscharakter des Einwirkungsbereichs von Bedeutung. Ergeben die planungsrechtliche Ausweisung oder die tatsächliche Bebauung eines Gebietes, daß es gegenüber Geräuschbelästigungen nur eingeschränkt schutzbedürftig ist (z. B. wegen überwiegender gewerblicher Nutzung), sind die Geräusche anders zu beurteilen als in Wohngebieten. Allgemein können zur Beurteilung der Störung der Nachtruhe die TA Lärm und die VDI-Richtlinie 2058 entsprechend herangezogen werden. Allerdings ist eine schematische Anwendung dieser Regelwerke verfehlt, weil eine Anpassung der abstrakten technischen Grundsätze an die besonderen Erfordernisse und Gegebenheiten des Einzelfalles nötig sein kann. Dies kann insbesondere dort der Fall sein, wo Gebiete unterschiedlicher Nutzungsart aufeinandertreffen und das Gebot gegenseitiger Duldung und Rücksichtnahme gilt.

Gegen Störungen durch Lärmeinwirkungen vor 22.00 Uhr und nach 6.00 Uhr kann u. U. auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 oder aufgrund vorrangiger Spezialnormen (z. B. § 6 der 8. BImSchV) eingeschritten werden. Zu prüfen ist in diesen Fällen auch, ob ein Verstoß gegen § 117 OWiG (unzulässiger Lärm) vorliegt.

- 9.2 Absatz 2 sieht generelle Ausnahmen (Satz 1) und Ausnahmen im Einzelfall (Satz 2) von dem Verbot des Absatzes 1 vor.

- 9.2.1 Die für Ernte- und Bestellungsarbeiten getroffene Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist auf die Zeit zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr beschränkt. In den übrigen Nachtstunden sind Ernte- und Bestellungsarbeiten, soweit sie im Einzelfall die Nachtruhe der Anwohner stören, ebenso wie andere ruhestörende Arbeiten nur aufgrund einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 2 zulässig. Bei Beurteilung der konkret zu erwartenden Ruhestörung ist insbesondere das Gebot der gegenseitigen Duldung und Rücksichtnahme zu beachten (vgl. Nr. 9.1 Abs. 2).

Den Ernte- und Bestellungsarbeiten ist auch derjenige Kraftfahrzeugverkehr zuzurechnen, der im Zusammenhang mit den Arbeiten auf dem Feld entsteht.

- 9.2.2 Das Verbot des Absatzes 1 gilt gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 auch nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit für diese eine Genehmigung i. S. des § 4 BImSchG erteilt, ein Planfeststellungsbeschluß nach dem Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz ergangen ist oder sie aufgrund eines gemäß den §§ 54 bis 56 des Bundesberggesetzes zugelassenen Betriebsplanes betrieben werden. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß Störungen der Nachtruhe durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid, im Planfeststellungsbeschluß oder im Betriebsplan ausgeschlossen sind.

Der Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen wird auch dann nicht von Absatz 1 erfaßt, wenn eine Genehmigung nach § 16 GewO. a. F. erteilt worden ist (vgl. § 67 Abs. 1 BImSchG). Planfestgestellte Abfallentsorgungsanlagen, die nach geltendem Recht nur noch einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind wie genehmigte Anlagen zu behandeln (vgl. § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG). Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die lediglich nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind, haben dagegen das Verbot des Absatzes 1 zu beachten.

- 9.2.3 Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gilt das Verbot des Absatzes 1 nicht, wenn Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes durchgeführt werden. Als Ausnahmetatbestand ist die Vorschrift eng auszulegen.

Ein Notstand liegt nur bei einer Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter vor, insbesondere bei einer

Bedrohung von Leben oder Gesundheit von Personen. Eine Eigentumsgefährdung stellt nur dann einen Notstand dar, wenn bedeutende Sachwerte betroffen sind. Als Notstandssituationen können z. B. angesehen werden: Naturkatastrophen, Brände, Unfälle mit erheblichen Auswirkungen und ähnliche Ereignisse.

An die Erforderlichkeit der Maßnahmen bei Notstandssituationen sind strenge Anforderungen zu stellen. Zur Verhütung oder Vermeidung des Notstandes muß es notwendig sein, die Tätigkeit noch während der Nachtzeit auszuüben. In jedem Fall müssen die Störungen der Nachtruhe so gering wie möglich gehalten werden.

- 9.3 Über die Fälle hinaus, die das Gesetz generell vom Verbot des Absatzes 1 ausnimmt, kann die nach § 14 zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 2 auf Antrag Ausnahmen zulassen.

- 9.3.1 Voraussetzung für eine Einzelfallausnahme ist, daß die ruhestörende Betätigung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Aus dem Sinnzusammenhang mit Absatz 1 ist der Begriff des öffentlichen Interesses in Satz 2 umfassend zu verstehen. Dem öffentlichen Interesse dienen nur Betätigungen, die für das Gemeinwohl so bedeutsam sind, daß das generelle Einhalten der Nachtruhezeit dahinter zurückstehen muß. Erforderlich ist insoweit eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Betätigung und dem Interesse an der Gewährleistung der Nachtruhe. Dabei ist zu beachten, daß dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung beträchtliche Bedeutung zukommt. Die für eine Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher gewichtig sein.

Ein öffentliches Interesse kann bei Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder am Gleiskörper von Straßenbahnen gegeben sein, wenn deren Durchführung während der Nachtzeit dringend erforderlich ist. Es kann auch auf historischen, kulturellen oder sonst sozial gewichtigen Umständen beruhen. Bei in die Nachtzeit hineinreichenden öffentlichen Veranstaltungen z. B. von Schützenbruderschaften, Karnevalsgesellschaften oder Sportvereinen fallen die Bedeutung für die Brauchtums- und Traditionspflege und die Förderung des örtlichen Zusammenlebens sowie die Art des zu begehenden Ereignisses (Jubiläum u. ä.) bei der Abwägung ins Gewicht. Darüber hinaus sind weitere Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 9.1). Bei der Erteilung einer Ausnahme z. B. für ein Volksfest kommt es auch auf die Lage des Festplatzes, die Entfernung zu den Wohnungen der Nachbarn, die Zahl der Betroffenen, die Dauer des Festes und die Häufigkeit ähnlicher Veranstaltungen im Laufe eines Jahres an.

Die zuständige Behörde hat die örtlichen Verhältnisse zu bewerten und den Umfang der Einschränkungen der Nachtruhezeit festzulegen. Als Maßstab ist die Sicht eines verständigen, für Geräuscheinwirkungen durchschnittlich sensiblen Beobachters zugrunde zu legen. Dabei soll darauf geachtet werden, daß innerhalb benachbarter Wohnungen bei geschlossenen Fenstern Bereiche mit ausreichender Wohnruhe erhalten bleiben. Bei Beachtung dieser Kriterien kann für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse in der Regel davon ausgegangen werden, daß bei einer Einschränkung der Nachtruhe an bis zu 3 v. H. der Tage eines Jahres eine Ausnahme unbedenklich ist, sofern die Veranstaltungen nicht in ununterbrochener Folge stattfinden.

Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an einer die Nachtruhe störenden Tätigkeit kann z. B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Durchführung am Tage zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Auch wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme zu bejahen sind, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde,

ob sie einem Ausnahmeantrag stattgibt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist insbesondere das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

- 9.3.2 Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachtruhe versehen werden. So können Auflagen über die Lärmdämmung der einzusetzenden Geräte (z. B. Auflagen über den Einsatz von Baumaschinen, die besonderen Schallschutzanforderungen i. S. der Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Baulärm genügen), den zeitlichen Ablauf der Arbeiten oder die Überwachung des Personals mit der Genehmigung verbunden werden.
- 9.3.3 Ist zu erwarten, daß die Ruhestörung durch den Betrieb von Anlagen hervorgerufen wird, ist die Ausnahmegenehmigung durch das örtlich zuständige Staatliche Umweltamt zu erteilen. In den Fällen, in denen die Störung der Nachtruhe ausschließlich durch das Verhalten von Personen hervorgerufen wird, sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Für Betätigungen in und mit Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind Ausnahmegenehmigungen in jedem Fall beim örtlich zuständigen Bergamt einzuholen.
- 9.4 Für die in Absatz 3 genannten Veranstaltungen können die Gemeinden generelle Ausnahmen durch ordnungsbehördliche Verordnung zulassen. Absatz 3 eröffnet dem Verordnungsgeber einen über Absatz 2 hinausgehenden Entscheidungsspielraum. Der Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung kann sich insbesondere empfehlen, wenn eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht ausreicht, die Bedeutung des öffentlichen Bedürfnisses oder der besonderen örtlichen Verhältnisse umfassend und angemessen zu gewichten. Zur Auslegung des Begriffes „öffentliches Bedürfnis“ können die bei Nr. 9.3.1 genannten Gesichtspunkte mit herangezogen werden. Die Verordnung kann für Ortsteile unterschiedliche Regelungen treffen oder auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

Vor Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von Ausnahmen von Absatz 1 kann es zweckmäßig sein, die möglicherweise Betroffenen (z. B. Veranstalter von Festen, betroffenen Nachbarn) im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung in geeigneter Weise anzuhören. Es empfiehlt sich, die Umstände, die das öffentliche Bedürfnis begründen oder die besonderen örtlichen Verhältnisse ausmachen, konkret zu beschreiben und in den Akten zu dokumentieren.

10 Zu § 10 (Benutzung von Tongeräten):

- 10.1 Tongeräte sind Geräte, die der Erzeugung oder der Wiedergabe von Schall dienen. Zu den Tongeräten gehören z. B. Radios, Fernsehgeräte, Videorecorder, Kassettenrecorder, Plattenspieler, Tonbandgeräte, elektrische Verstärker, Megaphone, Lautsprecher, Musikinstrumente, akustische Signalgeräte und Selbstschußanlagen auf Feldern und in Gärten zum Vertreiben von Vögeln.
- 10.2 Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die genannten Geräte immer nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Wann eine erhebliche Belästigung unbeteiligter Personen vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere auch von der Tageszeit, dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer der Benutzung der Geräte. So kann das Üben eines Klavierspielers in den Abend- oder Mittagsstunden anders zu beurteilen sein als in den Vormittags- oder Nachmittagsstunden. Die Benutzung eines Schußapparates zur Vertreibung von saattressenden Vögeln ist bei fehlender Bebauung in der Umgebung in der Regel nicht als erhebliche Belästigung anzusehen, wohl bei einer nur wenige 100 m entfernten Wohnsiedlung. Der auf wenige Tage begrenzte Lärm von Tongeräten im Zusammenhang mit einer Kirmes oder einem ortsüblichen Volksfest kann anders zu beurteilen sein als der

Lärm, der ständig von einem Vergnügungs- oder Freizeitcenter ausgeht.

- 10.3 Durch Absatz 2 wird die Benutzung von Tongeräten an Orten, an denen erfahrungsgemäß mit der erheblichen Belästigung einer Vielzahl von Personen zu rechnen ist, verboten, sofern nicht im Einzelfall die Möglichkeit einer Belästigung anderer ausgeschlossen werden kann. Bei Beurteilung der Belästigungsmöglichkeit ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen, durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers abzustellen.
- 10.4 Soweit für die in den letzten vier Wochen vor einer Wahl generell zugelassene Lautsprecherwerbung zum Zwecke der Wahlwerbung im Einzelfall Einschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung oder der Allgemeinheit geboten sind, können entsprechende Regelungen gemäß Absatz 3 Satz 2 durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Gemeinden getroffen werden. Derartige Regelungen können sich u. a. auf Ort und Zeit der Wahlwerbung sowie auf die Lautstärke beziehen.
- 10.5 § 10 Abs. 4 enthält wie § 9 verschiedene Arten von Ausnahmen. Nach Satz 1 und 2 kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall durch besonderen Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen, die unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden können. In den in § 9 Abs. 3 genannten Fällen (vgl. dazu Nr. 9.4 dieser Verwaltungsvorschriften) kann die Gemeinde durch ordnungsbehördliche Verordnung generelle Ausnahmen festlegen (Satz 3). Entsprechendes gilt nach Satz 4 für Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere für Musik-, Theater-, Kunst- oder sonstige Kulturdarbietungen. Dabei können auch generelle Anforderungen an die Benutzung von Tongeräten festgelegt werden. Bei Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung sind die besonderen örtlichen Verhältnisse zu würdigen und die verschiedenen berührten Interessen gegeneinander abzuwägen. Regelungen nach Satz 4 können mit solchen nach Satz 3 (i. V. m. § 9 Abs. 3) in einer Verordnung getroffen werden.
- 10.6 Auf rechtlich vorgeschriebene Signal- und Warneinrichtungen (z. B. Autohupen) sowie auf Geräte, die im Rahmen eines öffentlichen Verkehrsbetriebes verwendet werden (z. B. Lautsprecher auf Bahnhöfen und an Straßenbahnhaltestellen), finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung (Absatz 5).

11 Zu § 11 (Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern):

- 11.1 Die Vorschrift regelt das Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern der Klassen III und IV unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes (Lärmbekämpfung). Daneben gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klassen III und IV vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Gefahrenschutzes regeln. Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 LLmschG ersetzt weder eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder nach § 27 Abs. 1 SprengG noch eine Anzeige nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV. Im Verhältnis zu § 9 (Schutz der Nachtruhe) enthält § 11 dagegen eine vorrangige Sonderregelung.
- 11.2 Das Abbrennen eines Feuerwerkes, d. h. einer Vielzahl von Feuerwerkskörpern nach einem bestimmten Plan, ist gemäß Absatz 1 in jedem Fall erlaubnispflichtig. Darüber hinaus besteht eine Erlaubnispflicht für das Abbrennen einzelner Feuerwerkskörper der Klassen III und IV i. S. des § 6 Abs. 4 i. V. m. Nr. 4.3 der Anlage 1 der 1. SprengV.

Absatz 1 nennt keine Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, doch folgt aus Sinn und Zweck der Regelung, daß eine Erlaubnis nur versagt wer-

den darf, wenn sich das Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern mit dem Schutzzweck des Gesetzes nicht vereinbaren läßt. Dabei kommt es hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Gesetzes auf die besonderen Umstände des jeweiligen Falles an (Art, Dauer, Ort, Anlaß für das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern). Ein privates Feuerwerk (u. U. in unmittelbarer Nähe eines Krankenhauses) ist hierbei anders zu beurteilen als ein Feuerwerk aus Anlaß eines öffentlichen Ereignisses (z. B. Jubiläumsfeier einer Stadt). Von Bedeutung für die Erlaubnisfähigkeit ist auch, welcher Art die verwendeten Feuerwerkskörper sind, ob z. B. besonders lautstarke Donnerschläge verwendet werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- 11.3 Absatz 2 enthält Schranken für die Dauer und das Ende eines Feuerwerks. Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (Satz 2).

- 11.4 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klassen I und II wird von § 11 nicht erfaßt und ist deshalb nicht erlaubnispflichtig. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird es aber in der Regel gegen das Verbot des § 9 Abs. 1 verstoßen. Tagsüber kann es im Einzelfall aufgrund von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 15 untersagt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, daß pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nur ausnahmsweise abgebrannt werden dürfen.

11a Zu § 11a (Laufenlassen von Motoren):

- 11a.1 § 11a gilt für alle Arten von Motoren. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen oder Güter befördert werden, werden allerdings nur insoweit erfaßt, als sie außerhalb von öffentlichen Verkehrswegen betrieben werden und deshalb § 30 der Straßenverkehrsordnung nicht unterliegen (vgl. § 2 Satz 2).

- 11a.2 Das Laufenlassen von Motoren ist unnötig, wenn es nicht der Erreichung eines bestimmten sozial anerkannten Zwecks dient. Mit der Vorschrift soll insbesondere verhindert werden, daß Motoren aus Nachlässigkeit nicht abgestellt oder nicht gedrosselt werden.

12 Zu § 12 (Halten von Tieren):

- 12.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Tiere (Lärm, Geruchsimmissionen) können entstehen durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Halten von Tieren oder durch das Verhalten der Tierhalter. Im ersten Falle kommen zur Verminderung der Beeinträchtigungen Maßnahmen nach §§ 12 und 17 BImSchG (bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder nach §§ 24 und 25 BImSchG (bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen) in Betracht. Steht dagegen als Ursache für die Immissionen das Verhalten des Tierhalters im Vordergrund, so sind Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Beeinträchtigungen auf § 15 i. V. m. § 12 LImSchG zu stützen.

- 12.2 § 12 verbietet nicht schlechthin eine mit Immissionen verbundene Tierhaltung, sondern gebietet, daß der Tierhalter alles zu tun hat, damit niemand durch die von den Tieren ausgehenden Immissionen (Geräusche, Gerüche) mehr als nur geringfügig belästigt wird. Nr. 10.3 dieser Verwaltungsvorschriften gilt entsprechend. Die hiernach gebotenen Maßnahmen können sich z. B. auf die Unterbringung der Tiere, auf ihre Pflege und ihre Behandlung (z. B. Erziehung eines Wachhundes) beziehen.

Wann eine nicht nur geringfügige Belästigung eines anderen vorliegt, hängt von der Ortsüblichkeit entsprechender Beeinträchtigungen (z. B. ländliche Gegend), der Tageszeit, der Art und der Dauer des Auftretens der Immissionen und u. U. auch von der Anzahl der belästigten Personen ab. Von Bedeutung kann auch sein, aus welchem Grunde die Tierhaltung erfolgt (Erwerbsquelle, Schutz von Personen und Sachen oder Freizeitbeschäftigung).

14 Zu § 14 (Zuständigkeit):

- 14.1 Die Vorschrift enthält eine stark differenzierte Zuständigkeitsregelung. Im Bereich der Bergaufsicht werden die Aufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz stets von den Bergbehörden wahrgenommen. Den Staatlichen Umweltämtern obliegt die Durchführung des Gesetzes, soweit nicht die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden gegeben ist. Die Ordnungsbehörden haben darüber zu wachen, daß

- die Grundregel des § 3 Abs. 1 (auch i. V. m. Absatz 2) eingehalten wird, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt,
- außerhalb eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung Gegenstände im Freien nicht verbrannt oder abgebrannt werden (§ 7 Abs. 1),
- niemand durch sein vom Betrieb einer Anlage unabhängiges Verhalten die Nachtruhe eines anderen stört (§ 9 Abs. 1),
- die Gebote und Verbote aus §§ 10 bis 12 eingehalten werden und
- soweit das in Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist, die Forderungen aus diesen Verordnungen erfüllt werden (Absatz 3).

- 14.2 Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben haben die örtlichen Ordnungsbehörden auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit in anderen Vorschriften ausdrücklich auf die nach § 14 zuständigen (Überwachungs-) Behörden verwiesen ist. So sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 für nicht anlagenbezogenes ruhestörendes Verhalten in der Nachtzeit. Soweit ihre Überwachungsaufgaben reichen, können sie auch Anordnungen nach § 15 erlassen und die Rechte aus § 16 wahrnehmen. Darüber hinaus sind sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit es sich um Verstöße gegen von ihnen zu überwachende Vorschriften handelt (§ 17 Abs. 4).

- 14.3 Soweit die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind, sollen sie sich dennoch der besonderen technischen Sachkunde der Staatlichen Umweltämter versichern. In Absatz 4 ist daher eine besondere Pflicht der örtlichen Ordnungsbehörden aufgenommen worden, die Staatlichen Umweltämter in allen Fragen zu beteiligen, die besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordern. Es handelt sich dabei um eine verwaltungsinterne Beteiligungspflicht. Eine Verletzung dieser Pflicht durch die örtliche Ordnungsbehörde führt nicht zur Rechtswidrigkeit der dem betroffenen Bürger gegenüber ergangenen Entscheidung. Sie kann jedoch Aufsichtsmaßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz oder der Gemeindeordnung zur Folge haben.

- 14.4 § 14 berührt nicht die Zuständigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen. Kommen im Einzelfall Maßnahmen nach verschiedenen Gesetzen in Betracht (z. B. nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Gaststättengesetz) und sind hiernach mehrere Behörden zuständig, so ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Behörden – ggf. unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde – erforderlich. Wegen des Verhältnisses zum Gaststätten- und Gewerbebereich wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1975 (SMBL. NW. 710300) verwiesen.

15 Zu § 15 (Anordnungsbefugnis):

- 15.1 Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Einzelanordnungen, wie sie in ähnlicher Form auch im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 24) enthalten ist. Bei den Anordnungen handelt es sich um

Ordnungsverfügungen; die §§ 15 ff OBG sind daher zu beachten.

- 15.2 Zum Erlaß von Verfügungen, deren Verwirklichung einen baugenehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tatbestand i. S. der §§ 60 oder 75 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 467), – SGV. NW. 232 – darstellt, ist das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Übereinstimmung mit baurechtlichen Vorschriften vor Erlaß der Anordnung von der hierfür zuständigen Behörde geprüft wird. Die erteilte Zustimmung ersetzt allerdings nicht eine evtl. erforderliche Baugenehmigung.

16 **Zu § 16 (Betretungs- und Ermittlungsbefugnisse):**

Die Vorschrift regelt die Betretungs- und Ermittlungsbefugnisse der Überwachungsbehörden. Inhaltlich entspricht die Bestimmung den Regelungen des § 52 Abs. 2 und 6 BImSchG. Auf die entsprechen-

den Ausführungen in Nr. 24 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

II.

- 17 Die Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz (Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) v. 14. 7. 1980 (SMBl. NW. 7129) werden aufgehoben.
- 18 Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr. Soweit in ihm Aufgaben der Staatlichen Umweltämter angesprochen werden, tritt er am 1. April 1994, im übrigen tritt er am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 156.

II.

Innenministerium**Veröffentlichung zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministeriums v. 25. 1. 1994 –
V A 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

- Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1993 (Best.-Nr.: Z 02 1 9300; Preis: 47,00 DM)
- Kreisstandardzahlen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1993 (Best.-Nr.: Z 31 1 9300; Preis: 10,00 DM)
- Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens; Ausgabe 1993, Informationen aus der amtlichen Statistik (Best.-Nr.: Z 04 1 9300; Preis: 15,00 DM)
- Gemeindedaten
Unter diesem Titel ist zum Taschenbuch „Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens“ 1993 erstmals auch eine Diskettenversion erhältlich. Im Datenangebot weitestgehend mit der gedruckten Fassung inhaltsgleich, ist die Diskettenausgabe mit der leistungsfähigen Recherchesoftware EASYSTAT ausgestattet, die auf komfortable Weise Datenextraktionen und Tabellenaufbereitungen ermöglicht (Best.-Nr.: Z 04 8 9300; Preis: 33,00 DM)
- Demo-Version
(im wesentlichen der vollständige Inhalt der gedruckten Ausgabe 1992) (Best.-Nr.: Z 04 8 9200; Preis: 10,00 DM)

Verzeichnisse

- Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis 1993, Krippen, Kindergärten, Horte, Tageseinrichtungen für Kinder mit altersgemischten Gruppen
Teil 1: Reg.-Bezirke Düsseldorf und Köln (Best.-Nr.: K 51 5 9300; Preis: 19,00 DM)
- Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis 1993, Krippen, Kindergärten, Horte, Tageseinrichtungen für Kinder mit altersgemischten Gruppen
Teil 2: Reg.-Bezirke Münster, Detmold und Arnsberg (Best.-Nr.: K 52 5 9300; Preis: 19,00 DM)
- Heime der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis 1992 (Best.-Nr.: K 53 5 9300; Preis: 9,00 DM)
- Postanschriften der Kreise und Gemeinden Nordrhein-Westfalen 1993 (Best.-Nr.: Z 13 5 9300; Preis: 7,00 DM)
- LDB-Datenbestandskatalog, Kurzfassung, überarbeiteter Nachdruck der 11. Auflage (Best.-Nr.: Z 21 5 9300; Preis: kostenlos)
- Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Best.-Nr.: Z 32 5 9300; Preis: kostenlos)
- LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog – Stand Oktober 1993 (Best.-Nr.: Z 33 5 9310; Preis: kostenlos)

Sonderveröffentlichungen

- Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter, Heft 1: Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen in der Bundesrepublik Deutschland 1987 bis 1990 (in den Grenzen vor dem 3. Oktober 1990) (Best.-Nr.: P 52 4 0100; Preis: 12,20 DM)

Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit

- Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1992, Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 (Best.-Nr.: A 12 3 9222; Preis: 3,50 DM)
- Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1992 nach Alter und Geschlecht, Ergebnisse auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. 5. 1987 (Best.-Nr.: A 13 3 9200; Preis: 2,50 DM)
- Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1992 (Best.-Nr.: A 21 3 9200; Preis: 2,50 DM)
- Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1992 (Best.-Nr.: A 31 3 9200; Preis: 2,50 DM)
- Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1991 (Best.-Nr.: A 40 3 9100; Preis: 2,50 DM)
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 1991 (Best.-Nr.: A 41 3 9100; Preis: 2,50 DM)
- Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1992 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Kreisergebnisse (Best.-Nr.: A 43 3 9200; Preis: 2,50 DM)
- Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1992 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse (Best.-Nr.: A 44 3 9200; Preis: 2,50 DM)
- Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1993 (Best.-Nr.: A 45 3 9343; Preis: 2,50 DM)
- Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1993 (Best.-Nr.: A 48 3 9342; Preis: 2,50 DM)
- Selbstmorde in Nordrhein-Westfalen 1992 (Best.-Nr.: A 50 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1990	(Best.-Nr.: A 51 2 9000; Preis: 13,00 DM)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. September 1992, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(Best.-Nr.: A 65 3 9243; Preis: 3,00 DM)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1992, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(Best.-Nr.: A 66 3 9221; Preis: 13,00 DM)

Unterricht, Bildung, Rechtspflege

Regionalisierte Schülerprognosen in Nordrhein-Westfalen 1993, Schülerbestände 1992 bis 2002, Schulabgänger 1993 bis 2003	(Best.-Nr.: B 10 2 9300; Preis: 8,00 DM)
Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1991	(Best.-Nr.: B 11 2 9100; Preis: 32,00 DM)
Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen 1990	(Best.-Nr.: B 12 2 9000; Preis: 27,00 DM)
Berufliche Schulen und Kollegs in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: B 21 2 9200; Preis: 17,50 DM)
Berufsbildungsstatistik Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: B 25 2 9200; Preis: 28,50 DM)
Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1991/1992	(Best.-Nr.: B 30 2 9100; Preis: 30,50 DM)
Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: B 61 3 9200; Preis: 2,50 DM)
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: B 62 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1991	(Best.-Nr.: C 01 2 9100; Preis: 27,00 DM)
Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1993, Anbau auf dem Ackerland, Vorläufiges Ergebnis	(Best.-Nr.: C 10 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Nordrhein-Westfalen 1993	(Best.-Nr.: C 13 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Anbau von Blumen und Zierpflanzen in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: C 16 3 9200; Preis: 4,00 DM)
Bodenflächen in Nordrhein-Westfalen 1993 nach Nutzungsarten der Vermessungsverwaltung, Ergebnisse der Flächenerhebung 1993	(Best.-Nr.: C 19 3 9300; Preis: 6,50 DM)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1993	(Best.-Nr.: C 21 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte 1993	(Best.-Nr.: C 23 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Ernteberichterstattung über Gemüse in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Gemüseernte 1992	(Best.-Nr.: C 27 3 9200; Preis: 6,50 DM)
Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. August 1993	(Best.-Nr.: C 30 3 9322; Preis: 2,50 DM)
Rinder- und Schafbestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. Juni 1993	(Best.-Nr.: C 31 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 3. Dezember 1992	(Best.-Nr.: C 32 3 9200; Preis: 4,50 DM)
Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 3. Dezember 1992 nach Bestandsgrößenklassen	(Best.-Nr.: C 33 3 9200; Preis: 9,50 DM)
Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1991 Betriebsgrößen, Bodennutzung und Rechtsform der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe	(Best.-Nr.: C 52 2 9100; Preis: 13,00 DM)
Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Obsternte 1992	(Best.-Nr.: C 62 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Produzierendes Gewerbe

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: E 08 2 9200; Preis: 16,50 DM)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, September 1993, Ergebnisse für Gemeinden	(Best.-Nr.: E 11 3 9343; Preis: 5,50 DM)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1991 und 1992, Produktion ausgewählter Erzeugnisse, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung	(Best.-Nr.: E 15 3 9200; Preis: 10,00 DM)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1991, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen, Lagerbestände und Leasing	(Best.-Nr.: E 16 3 9100; Preis: 17,50 DM)
Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1991 bis 1992, Regionalergebnisse	(Best.-Nr.: E 17 3 9200; Preis: 6,00 DM)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1993, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	(Best.-Nr.: E 51 3 9342; Preis: 2,50 DM)

Bautätigkeit und Wohnungswesen

Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: F 21 3 9200; Preis: 12,50 DM)
Die Baufertigstellungen und Bauabgänge in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: F 22 3 9200; Preis: 12,50 DM)
Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1992	(Best.-Nr.: F 23 3 9200; Preis: 2,50 DM)
Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1992	(Best.-Nr.: F 24 3 9200; Preis: 6,00 DM)

Handel und Verkehr

Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1991	(Best.-Nr.: G 13 3 9100; Preis: 5,50 DM)
Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1992	(Best.-Nr.: G 33 3 9200; Preis: 39,00 DM)
Beherbergungskapazität für den Fremdenverkehr Nordrhein-Westfalens am 1. Januar 1993	(Best.-Nr.: G 42 3 9300; Preis: 41,00 DM)
Struktur der Unternehmen des Gastgewerbes in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1991	(Best.-Nr.: G 45 3 9100; Preis: 2,50 DM)
Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: H 13 3 9200; Preis: 20,50 DM)
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, 1. Vierteljahr 1993	(Best.-Nr.: H 14 3 9341; Preis: 2,50 DM)
Binnenschifffahrt in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: H 22 3 9200; Preis: 3,50 DM)

Geld und Kredit

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Halbjahr 1993	(Best.-Nr.: J 11 3 9321; Preis: 2,50 DM)
--	--

Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1992, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	(Best.-Nr.: K 10 3 9200; Preis: 2,50 DM)
Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1992, Teil 2: Empfänger(innen) von Sozialhilfe	(Best.-Nr.: K 11 3 9200; Preis: 6,50 DM)
Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Adoptionen und sonstige Hilfen im Jahr 1991	(Best.-Nr.: K 17 3 9100; Preis: 2,50 DM)
Die Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: K 33 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Finanzen und Steuern

Die staatlichen und kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1991, Landesergebnisse	(Best.-Nr.: L 13 3 9100; Preis: 28,00 DM)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. April bis 30. Juni 1993, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(Best.-Nr.: L 21 3 9342; Preis: 8,00 DM)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1992, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(Best.-Nr.: L 22 3 9200; Preis: 17,00 DM)
Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1991, Kreis- und Gemeindeergebnisse	(Best.-Nr.: L 25 3 9200; Preis: 24,00 DM)
Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1992 bis 1996	(Best.-Nr.: L 23 3 9100; Preis: 39,00 DM)
Realsteuerhebesätze, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen in Nordrhein-Westfalen 1993	(Best.-Nr.: L 28 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1992	(Best.-Nr.: L 31 3 9200; Preis: 7,00 DM)
Das steuerpflichtige Vermögen in Nordrhein-Westfalen 1989	(Best.-Nr.: L 48 3 8900; Preis: 10,00 DM)

Löhne und Gehälter

Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, August 1993	(Best.-Nr.: M 14 3 9343; Preis: 2,50 DM)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1993	(Best.-Nr.: M 15 3 9342; Preis: 2,50 DM)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: M 16 3 9200; Preis: 2,50 DM)
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: M 17 3 9200; Preis: 2,50 DM)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, Mai 1993	(Best.-Nr.: N 12 3 9321; Preis: 2,50 DM)

Einkommen und Verbrauch

Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen 1989 bis 1992	(Best.-Nr.: O 11 3 9200; Preis: 3,00 DM)
--	--

Umweltschutz

Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: Q 13 3 9200; Preis: 2,50 DM)
Abfallentsorgung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen 1990	(Best.-Nr.: Q 22 3 9000; Preis: 5,50 DM)

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 1. 2. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Frauenförderungskonzept	25	lichen Zuständigkeit. – Die sachliche Zuständigkeit richtet sich allein danach, welches Gericht, ob zuständig oder unzuständig, in der vorhergehenden Instanz tatsächlich entschieden hat.	
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	28	OLG Düsseldorf vom 21. Oktober 1993 – 2 Ss 301/93 – 89/93 I	34
Bekanntmachungen	28	Kostenrecht	
Personalnachrichten	29	1. ZSEG § 3 III b). – Dem TÜV Rheinland kann angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs seiner gerichtlichen Sachverständigentätigkeit auch bei hohem Gefälle zu der sonst für vergleichbare Tätigkeiten erzielbaren Vergütung kein über 35 % hinausgehender Berufssachverständigenzuschlag gewährt werden.	
Ausschreibungen	30	OLG Köln vom 22. Dezember 1992 – 17 W 3/92	35
Gesetzgebungsübersicht	31	2. BRAGO § 86. – Außergerichtliche Auslagen in dem von der Staatsanwaltschaft angestregten Revisionsverfahren sind nicht erstattungsfähig, wenn die Tätigkeit des Verteidigers vor Rücknahme der Revision verfrüht und damit nicht notwendig war.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 23. März 1993 – 3 Ws 591/92	36
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	36
BGB §§ 826, 823 II; BörsG § 89. – Zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers einer GmbH, die Warentermingeschäfte vermittelt, bei unzureichender Aufklärung des Anlegers durch eine sogenannte Informationsbroschüre.			
OLG Düsseldorf vom 3. Juni 1993 – 10 U 168/92.	32		
Strafrecht			
GVG § 76 III; StPO § 338 Nr. 4. – Ob eine Strafkammer in der Besetzung mit einem Berufsrichter oder mit zweien zu verhandeln und zu entscheiden hat, ist eine Frage der sach-			

– MBL NW. 1994 S. 166.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tieddruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569